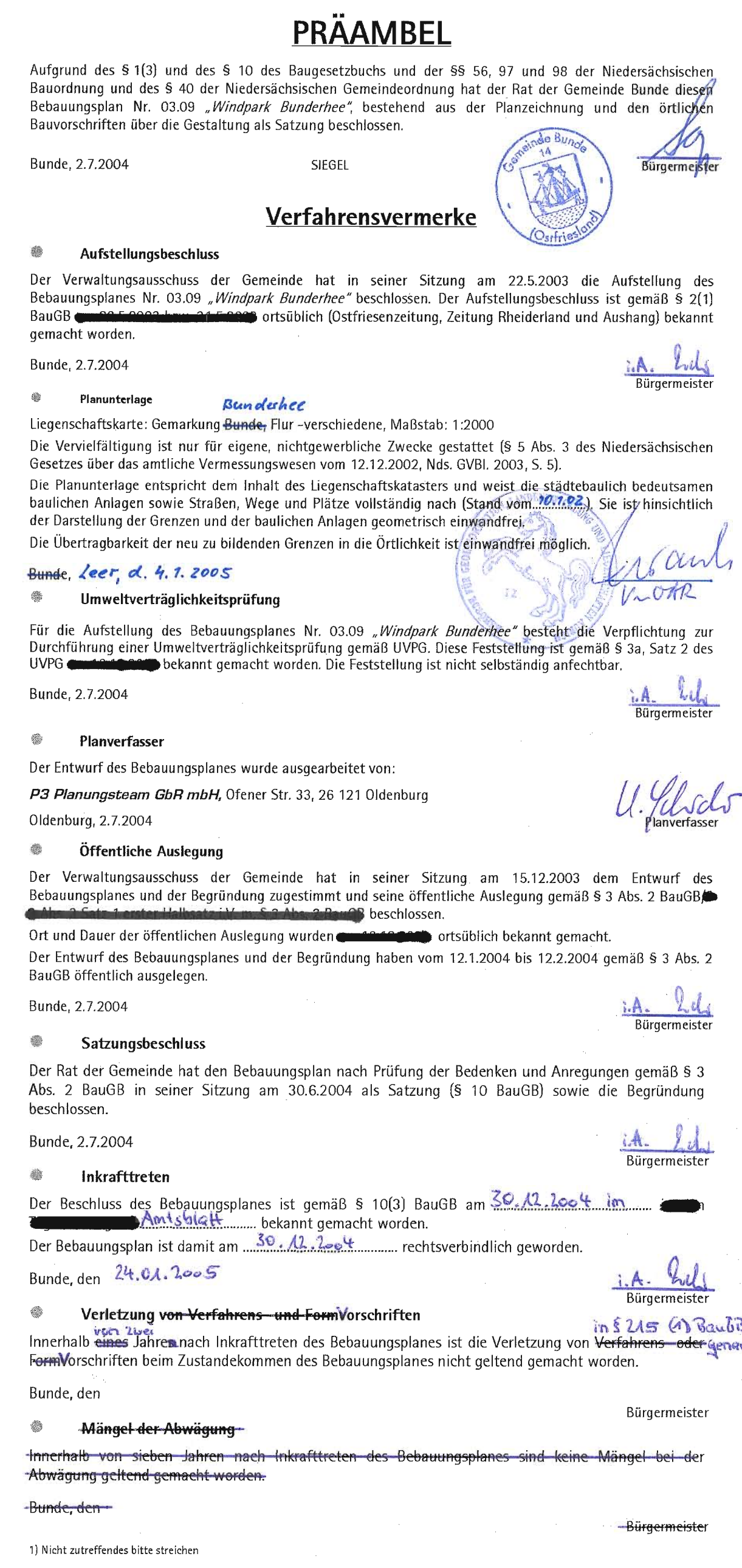




Hinweise

(siehe folgende Rechtsgrundlagen:

- 1) Das **Baugesetzbuch (BauBG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch 12. Änderung vom 12. April 2011, insbesondere die §§ 10-13, 17-18 und weitere §§-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.7.2001.
- 2) Die **Baumzonenverordnung (BauZVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 104) geändert durch Art 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaufonds vom 22.4.1993.
- 3) Die **Planzonenverordnung 1990 (PZVO)** i.d.F. vom 18.12.1990.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten **ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler** (wie die Künste) u.ä. sein: Tongefäßscherben, Holzfunde, Münzen, Scherben sowie geplante Bodenverfahrungen und Steinzerstörungen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes zu untersuchen. Dies erfolgt mittels einer Untersuchung der entsprechenden Bodenschichten. Archäologische Denkmalfälle – wie auch unter dem Denkmalschutzbegriff des Landesrieses unverzüglich gemeldet werden. Meldenpflicht ist der Finder, der Leiber der Arbeiten oder der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Untersuchung des KÜSten bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestoppt hat.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten **Hinweise auf Altanlagen oder Altstandorte** zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Für die einzelnen Schutzbestimmungen der Leistungsbeauftragten (Erdgasleitungen – BEB/WVG, Wasser- (siehe folgendes Teilkapitel) wird verwiesen. Die Lage der Leitungen ist vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen oder Querungen mit schwarzem Gitter in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Gewässer die **ordnungsgemäßen Küstungen** gemäß Zustand der entsprechenden Unterhaltungsverträge zu beizubehalten sind. Sie sind frühzeitigen und eine Lagerung des Räumgutes muss sichergestellt sein. Bei einer geplanten Veränderung der Gewässer, auch bei Querungen, Vorvorhaben (auch bei nicht mit elektrischen Leitungen) ist frühzeitig eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Für die Nutzung der Gewässerräumgüter nach Erschließungsweise ist ein **wasserrechtliches Verfahren** erforderlich.

Die Anbindung des Windparks durch Zufahrten auf die L16 ist mit dem Straßenbauamt zu klären. Die Abstände der Zufahrten zum Straßenrand sind zu untersuchen und eine **Sonderunterfahrgenehmung** beim Straßenbauamt/Aurach erforderlich.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 56 und § 98 NBauO

Aus baugestalterischen und ökologischen Gründen heraus werden zur Sicherstellung eines möglichst ruhigen und angepassten Erscheinungsbildes der Anlagen in der Landschaft und untereinander folgende örtliche Bauvorschriften ausgesprochen:

- 1. Gefügebereich:** Der räumliche Gefügebereich der Bauvorschriften ist mit dem Gefügebereich des Biotops „Biosphäre“ der „Biosphäre“ identisch.
- 2. Anlagenform:** Als Anlagen zur Erzeugung von Windenergie sind nur dreiflügelige Anlagen mit einem kinematischen, geschlossenen Mast zugelassen. Anlagen auf Gittermasten sind unzulässig. Die Rotorblätter müssen vertikal drehen. Horizontal drehende Anlagen sind unzulässig. Die Rotordrehrichtung ist gegen den Uhrzeigersinn zu sein.
- 3. Farbbild:** Der von außen sichtbare Farbbereich der Anlagen darf nicht glänzend oder sonst reflektierend sein.
- 4. Farbgebung:** Die Anlagen sind farblich den bereits bestehenden Anlagen im benachbarten Windpark Westermarke anzupassen. Dabei ist die Farbgebung für die Flügel und den Mast in Anlehnung an RAL 9018 (apfelgrün) zu gestalten. Im Sockelbereich und bis in rd. 1,5m Höhe des Mastes können zusätzlich die üblicherweise abgestuft verwendeten Farben verwendet werden. Die Farbgebung der Anlagen ist zur Vorselektion ist die Erfüllung der lufthygienischen Kennzeichnungspflicht der Anlagen.

Planzeichenerklärung

BauNVO 90 / PlanzV 00

Art der baulichen Nutzung

 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung :
*Gebiet zur Erzeugung von Windenergie mit dazwischen
liegender landwirtschaftlicher Fläche*

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

GR 4.000 m² Maximale Größe der Grundfläche innerhalb eines Bauteufels
AZ = 1 Maximale zulässige Anzahl der Anlagen

Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze
Nicht überbaubare Fläche
Überbaubare Fläche

Flächen für den Verkehr

 Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Wirtschaftsweg Windpark

Hauptversorgungsleitung

 Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen
 Richtungsstrecke
mit beidseitigem Schutzstreifen (100m)

Wasserflächen

 Graben

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Übersichtsplan

A historical map of the Münster area, titled 'Übersichtsplan'. The map shows the city of Münster in the center, surrounded by fields and forests. A dashed line outlines a specific area in the northeast, labeled 'Bunde (Faschinen)'. Other labels include 'Münster', 'Feld', 'Wald', and 'Münster-Flur'. The map is oriented with North at the top.

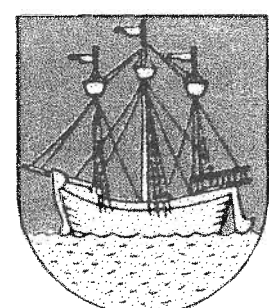
Bebauungsplan Nr. 03.09

"Windpark Bunderhee"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 56 und 98 NBauO

Gemeinde Bunde

Landkreis Leer



Urschick

P3...
Planungsbüro mbH

Düster Str. 2a 49121 Gehrden
Tel. 0441 79 210 Fax 0441 79 211

06/2004